



Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP
Waltraud Röckert, FQA Stadt Nürnberg
Fachtagung ambulant betreute Wohngemeinschaften
am 19.10.2016 in Landshut

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

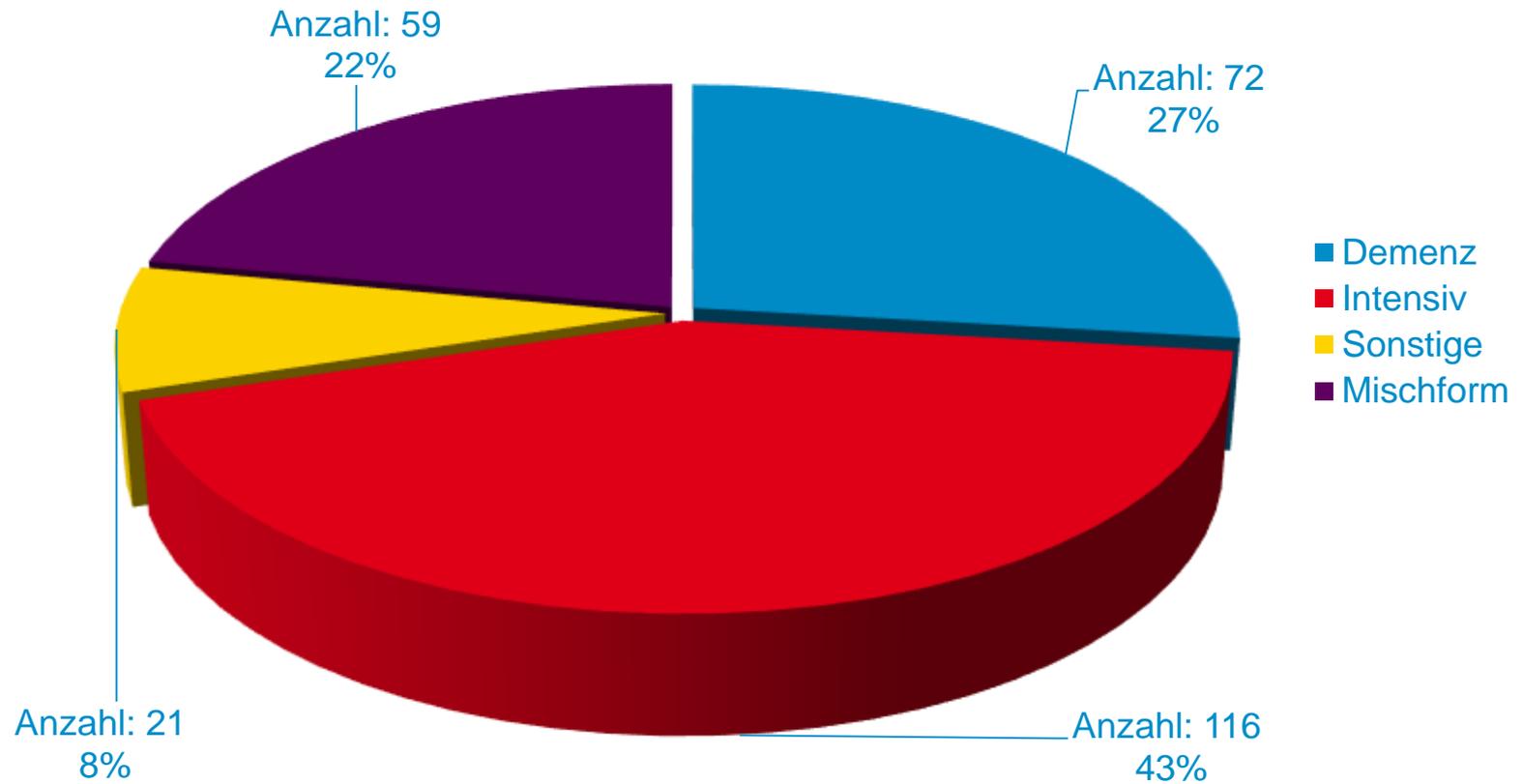
Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
(PfleWoqG)

PfleWoqG – 01.08.2008 in Kraft getreten
(vorher: Heimgesetz des Bundes)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Stand 31.12.2015

Gesamtanzahl: 268



Weitere Fakten:

- 268 abWGs (2014: 237 = +13%)
- 1.928 Zimmer
- 2.030 Plätze
- 1.721 Mieterinnen und Mieter

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

sind weiter im Aufwärtstrend

und

gewinnen als Alternative zum Leben in einer stationären Einrichtung zunehmend an Bedeutung !

Situation im Regierungsbezirk Niederbayern

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Gegenüberstellung Bayern gesamt (268) - Niederbayern (33)



Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PflWoqG?

Wohnform, die dem **Zweck** dient

- * **pflegebedürftige Menschen**
- * in einem **gemeinsamer Haushalt**
- * die **Inanspruchnahme externer Pflege- und/oder
Betreuungsleistungen gegen Entgelt** zu ermöglichen

Ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

→ gesetzliche Schutzpflicht für pflegebedürftige Menschen
wird auf ein Mindestmaß reduziert

d.h. keine Gültigkeit des 2. Teils des PflWoqG
(stationäre Einrichtungen) und AVPflWoqG
(Personal, bauliche Bestimmungen,.....)

Voraussetzungen gemäß
Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 PflWoqG

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- **Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein**

- **Interne Qualitätskontrolle – Gremium der Selbstbestimmung**

- Beratung und Entscheidung über alle Dinge des täglichen Lebens in der Gemeinschaft, d.h. in der Wohnung (=WG)
- Wahl Sprecherin bzw. Sprecher aus den eigenen Reihen
- Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter
- Teilnahme von Dienstleistungsanbietern/Vermieter
 - bei Einladung des Gremiums zu einzelnen TOPs:
 - beratende Funktion
 - kein Stimmrecht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 2** PflWoqG

- Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie Art und Umfang der Dienstleistungen müssen frei wählbar
- Dienstleistungsanbieter muss jederzeit kündbar und wechselbar (= wichtiges Qualitätskriterium)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 3** PflWoqG

Gaststatus der Dienstleistungsanbieter

→ insbesondere keine Büroräume in oder
in enger räumlicher Verbindung zur
ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 4** PflWoqG

Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist

- **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
- **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 5** PflWoqG

→ Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:

maximal 12 Personen

→ Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden

Eine der Voraussetzungen
gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG
ist **nicht erfüllt**

→ Art. 2 Abs. 3 Satz 4 PflWoqG

Konsequenz: Anwendung des Zweiten Teils des
PflWoqG, d.h. die Vorschriften für stationäre
Einrichtungen kommen bei der Prüfung zur
Anwendung (bauliche Bestimmungen,
Personalschlüssel,...)

Anzeigepflicht

„Die **Gründung** einer ambulant betreuten
Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde
anzuzeigen.“

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

Anzeige – wo?

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen,
Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bei den LRA
bzw. kreisfreien Städten, früher: Heimaufsicht

Anzeige – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten werden kann

Anzeigepflicht - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

Anzeige – was?

Gründung der abWG mit Angabe der Pflegestufe der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich**
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
→ angemeldet oder unangemeldet

- **Zweistufiges Prüfsystem durch FQA**

Prüfung des Status

→ sind alle Voraussetzungen
nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art.
22 PflWoqG erfüllt?

Prüfung der Ergebnisqualität

→ der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

Art. 19 PflWoqG

Qualitätsanforderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- und Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, **insbesondere** im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung **dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse** entsprechen (Ergebnisqualität).

„.....dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität)...“

→ Bsp. Expertenstandards

→ Beauftragte Leistungen

→ Alleiniger Prüfmaßstab ist die Ergebnisqualität, d.h. welche Leistung kommt in welcher Qualität bei der zu pflegenden bzw. betreuenden Person an.

→ Einsicht in die Unterlagen: Art. 21 Abs. 2 Nr. 3

Betreuungs- und Pflegeleistungen:

- hauswirtschaftliche Versorgung

- Betreuungs- und Pflegeleistungen
 - Betreuung
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Beauftragte SGB V Leistungen (Behandlungspflege
 - häusliche Krankenpflege
 - Bsp.: Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)
 - Ergebnisqualität bei Intensivpflege
 - Hygiene
 - Umsetzung der (Pflege)Maßnahmen nach den allgemeinen Regeln der Hygiene ist zwingend.

Anforderungen an Arbeits-/Schutzkleidung

Mindestkatalog

von Beurteilungskriterien und Arbeitsbedingungsstandards für abhängig beschäftigte Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten

Von LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik)

oder

Örtliche Gewerbeaufsicht

Befugnisse der FQA

- Beratung Art. 18 PflWoqG
- Betretungsrecht der Gemeinschaftsräume
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PflWoqG
- Gespräch mit den Mieterinnen und Mietern und dem
Gremium der Selbstbestimmung
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PflWoqG
- Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Bücher
und Unterlagen
Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

→ Intern (Art. 22 PflWoqG)

„Gremium der Selbstbestimmung“

(Mieter, Angehörige, Betreuer)

- der „Kern“ der abWG
- übt interne Qualitätssicherung aus
- regelt die Angelegenheiten des täglichen Lebens

Qualitätssicherung

→ Extern

(Art. 21 i.V.m. Art. 19 PflWoqG)

FQA (= Heimaufsicht)

Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG werden nicht erfüllt

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

Fördermöglichkeiten

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege
(Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)

3 Förderbereiche

→ Nummer 1:

Förderung neuer ambulant betreuter
Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren
(früher: SeniWoF)

→ Nummer 2:

Demenzgerechter Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und
Nachtpflege

→ Nummer 3:

Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
und Lebensqualität in der Pflege

Nummer 1:

Fördersumme: max. 40.000 €

Umfang:

- Personal- und Sachausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft
- Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation und vorübergehender fachl. Begleitung

Antrag und Verfahren: → ZBFS, Frau Reuschel

Prüfleitfaden abWG

→ Festlegung der Rahmenbedingungen
für die Prüfung einer abWG durch die
zuständige FQA

Ziele:

- Qualitätssicherung
- Einheitlicher Verwaltungsvollzug in Bayern

Weitere Informationen

Broschüre

„Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“



Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Intensivpflege

Keine Differenzierung im PflWoqG

→ gleiche Voraussetzungen

→ Je weniger die Mieterinnen und Mieter selbst in der Lage sind, ihre Selbstbestimmung auszuüben und Wünsche, Bedürfnisse zu äußern, desto präsenter müssen die gesetzl. Vertreterinnen bzw. Vertreter sein

Differenzierung stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

Stationäre Pflegeeinrichtung

- Aufnahme neuer Bewohner: durch Heimleitung/Verwaltung
- Heimvertrag (Zimmer, Verpflegung, Pflege, soziale Betreuung)
- Pflege: Pflegekräfte des Heimes
- Umfang der Pflege: je nach Pflegestufe
- Einrichtung/Möbel: stellt das Pflegeheim

Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Einzug neuer Mieter: Gremium entscheidet
- Mehrere unabhängige Verträge: Mietvertrag und Pflegevertrag
- Pflege: Wahlmöglichkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes
- Art und Umfang der Pflege: Wahlmöglichkeit der Mieter
- Wohnung/Zimmer wird von den Mietern möbliert

Differenzierung

stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

Stationäre Pflegeeinrichtung

- Leistungen der Pflegekasse
- Verpflegung: durch Pflegeheim

Fazit:

„Rund-um-Versorgung“ -
tränergesteuert

19.10.2016

Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Leistung der Pflegekasse: Pflegeleistung, Wohngruppenzuschlag, Anschubfinanzierung/ Zuschüsse zu Umgestaltungsmaßnahmen, z.B. Abbau von Türschwellen, Nasszelle
- Verpflegung: Wahlmöglichkeit, es wird selber gekocht und eingekauft, mit Hilfe von Angehörigen oder Dienstleister

Fazit: hohe Selbstbestimmung, Pflicht im Gremium mitzuwirken; kein Heimbetrieb

Prüfung durch FQA

- Beratung (Art. 18 PflWoqG) im Vordergrund
- Geprüft wird durch eine Verwaltungs- und eine Pflegefachkraft, ggf. noch ein Sozialpädagoge und/oder ein Arzt
- Die Prüfung bezieht sich nur auf die Einhaltung von Mindeststandards

Was wird geprüft?

- Status (freie Wählbarkeit der Leistungen, Gaststatus Pflegedienst, abgeschlossene Wohnung, Wohnung muss komplett an WG vermietet werden)
- Selbstbestimmung (Kern der Prüfung)
- Ergebnisqualität der beauftragten Pflegeleistungen (Einwilligung des Mieters/Betreuers muss vorliegen)
- Freiheit einschränkende Maßnahmen (z. B. Bettseitenteil)

Gremium der Selbstbestimmung

- Jede Mieterin bzw. Mieter muss im Gremium vertreten sein. Das Gremium muss einen „Sprecher des Gremiums“ benennen.
FQA kann an einer Sitzung teilnehmen.
- Wenn Betreuung vorhanden: Betreuer im Gremium, Untervollmachten möglich
- Satzung (u.a. Rechtsform, Zweck, Beschlussfassung/ Stimmrecht, einfache Mehrheit)
- Regelmäßige Sitzungen/Protokolle
- Pflegedienst/Vermieter, sonstige Dienstleister: kein Stimmrecht, kein Vorsitz
- Moderation sinnvoll

Was wird nicht geprüft?

- AVPfleWoqG
- Bauliche Gegebenheiten der abWG (z. B. Größe der Zimmer, Barrierefreiheit):
Beratung durch Koordinationsstelle und Bayerische Architektenkammer möglich
- Nutzungsänderung und Brandschutz:
Beratung durch zuständige Baubehörde möglich
- Personal/Fachkraftanwesenheit
- Hygiene/Reinigung
- Leistungen, die Angehörige erbringen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Fragen ?